

muß ich als Organ dieser Deputation mich jeder hierauf bezüglichen Bemerkung enthalten.

Staatsminister v. Beschau: Der sprechendste Beweis dafür, wie nothwendig die unter B. befindlichen Zulagen gehalten wurden, möchte wohl in dem Umstande zu finden sein, daß die Regierung diese Zulagen selbst bei nicht ausreichender Bewilligung, dessenungeachtet seit dem Jahre 1819 fortbezahlt hat. Auch haben die Stände diese Nothwendigkeit nie verkannt, sondern nur darüber Bedenken getragen, daß der disponible Fonds der Fleischsteuerkasse durch Verweisung neuer Stellen an letztere vermindert worden ist.

D. Deutrich: Die vormaligen Stände haben der Regierung niemals das Recht streitig gemacht, diese Gehaltszulagen zu reguliren. Allein sie glaubten, daß ein Anspruch wegen der Rückstände der Staatsdiener lediglich an den fisciatischen Kassen gemacht werden könnte, da letztere zunächst den Staatsbedarf zu decken hatten, und die ständischen Bewilligungen nur den Character der Beiträge an sich trugen, mit Ausnahme der Steuerschulden und Steuerbedürfnisse. Nimmt man nun an, daß durch die jenen Staatsdienern fortdauernd gewährte Gehaltszulage ein Anspruch auf unausgesetzte Gewährung derselben in so weit entstanden ist, als diese Beamten dadurch zugleich als solche bezeichnet wurden, welche fortwährend einer Zulage bedurften, und dieselbe auch erhalten sollten, so würde jetzt die Staatskasse, mithin die Stände sich wohl nicht entbrechen mögen, jene Ansprüche, wenn sie auch auf dem Rechtswege eben nicht zu verfolgen sein möchten, zu gewähren.

v. Carlowitz: Es war durchaus erforderlich, daß die Nothwendigkeit der Zulagen von beiden Theilen, von den Ständen und von der Regierung anerkannt wurde, wenn man daraus eine Schlußfolgerung ziehen wollte. Die Stände aber haben jene Nothwendigkeit in den Jahren 1812 bis 1818 lediglich nur nach Höhe von 50,000 Thlr. jährlich, von dieser Zeit aber nur von 16,000 Thlr. jährlich anerkannt, die Bewilligung jeder höhern Summe aber wurde von ihnen verweigert. Will man aber jetzt mehr bewilligen, so liegt doch unstreitig der Regierung die Pflicht ob, zu beweisen, daß die im J. 1811 obwaltenden, den Grund jenes ständischen Ausschusses abgebenden Verhältnisse bis zum Ende des Jahres 1818 fortgedauert haben. Ohne einen solchen Beweis, glaube ich, darf man von den frühern ständischen Beschlüssen nicht abgehen.

Referent: Mit denen auf 6 Jahre verwilligten 300,000 Thlr. ist die Regierung auch 6 Jahre lang wirklich ausgekommen, nämlich von der Mitte des Jahres 1812 bis zur Mitte des Jahres 1818 und bevor die Summe noch erschöpft war, verlangte sie eine neue Bewilligung, um in der angefangenen Maße die Zulagen fort zu zahlen. Da die Bewilligung aber nicht ausreichte, um Allen das frühere zu verabreichen, so schloß man aus fisciatischen Kassen so viel zu, um wenigstens die Stellen, wo anerkannte Nothwendigkeit zur Verbesserung vorwaltete, demgemäß zu dotiren. Es liegt also bei diesen Stellen eine doppelte Anerkenntniß dessen vor, dem die Entscheidung darüber zugestand, und was auf viele Jahre der Zukunft als nothwendig

angesehen wurde, dürfte auf ein halbes Jahr der Vergangenheit wohl nicht zu bezweifeln sein.

Der Präsident geht hierauf nach Abtreten der königl. Bevollmächtigten zur Fragstellung über, und es wird die Frage: Tritt die Kammer dem Gutachten ihrer Deputation bei? mit 26 gegen 3 Stimmen bejaht. — Für das Nein stimmten v. Carlowitz, v. Ziegler und v. Beust (auf Thosfell.)

Die Sitzung nimmt 1½ Uhr ihr Ende.

Zweihundert und zwei und zwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 15. April 1834.

Fortsetzung der Berathung über das Subjet des Staatsaufwandes. — C. Departement des Innern.

Nach Eröffnung der Sitzung, welches gegen 10 Uhr stattfand, wird das Protocoll der letzten verlesen, und nach einer Bemerkung von Seiten des Hrn. Staatsministers v. Könnerrich genehmigt und von den Abgg. Richter (aus Lengensfeld) und Delling mit unterzeichnet.

Auf der Registrande waren verzeichnet:

1) Das hohe Gesamtministerium setzt die 2. Kammer davon in Kenntniß, daß Karl Julius Wilhelm v. Doppel auf Wellerwalde von den Rittergutsbesitzern des Meißner Kreises zum Stellvertreter des Abg. v. d. Manitz in der 2. Kammer anstatt des Amtshauptmanns v. Welck erwählt worden und die höchste Genehmigung dieser Wahl erfolgt sei; wird verlesen. 2) Der Abg. Schweinitz bittet den ihm bis zum 16. April bewilligten Urlaub nur wenigstens noch bis zum 23. April zu verlängern; bewilligt. 3) Die Repräsentanten der Niederlösnitz bitten die 2. Kammer, sich bei der hohen Staatsregierung für die dasigen Weinbauer dahin zu verwenden, daß, da sie durch die Weinsteuer direct besteuert wären, die nochmalige directe Besteuerung durch die Grundlasten in Wegfall kommen, und dafern dieß vor dem Erscheinen des neuen Grundsteuergesetzes nicht möglich wäre, wenigstens die Grundsteuer ihnen auf die Weinsteuer, wenn sie diese abführen, zu gute gerechnet werde; an die 4. Deputation. 4) Der Secretair der Kammer, Richter (aus Grimma) bittet um Urlaub vom 17. April bis 10. Mai 1834; bewilligt.

Nach diesem wird die ständische Schrift auf das Decret über die Verbindlichkeit der Gemeinden, zu den Heil- und Versorgungsanstalten beizutragen, verlesen und genehmigt.

Die Tagesordnung betraf die fortgesetzte Berathung des Ausgabebudgets, namentlich C. das Ministerium des Innern.

Bei dem Etat unter XXX. gelangt man zu Nr. 5.:

Der zu den Kosten des Leipziger Criminal- und Polizeiamtes mit 1500 Thlr. angegebene Beitrag gründet sich auf das Regulativ vom 12. März 1822. Nach solchem ist überhaupt ein Beitrag auf die Staatskasse übernommen, dieser später auf $\frac{1}{4}$ tel der gesammten zu den Ausgaben dieser Behörde zu leistenden Zuschüsse bestimmt worden, und jetzt zu der Summe von 1500 Thlr. zu veranschlagen, gegen deren Bewilligung etwas nicht zu erinnern sein dürfte.

Referent bemerkt, daß sich dieses Postulat auf ein bestimmtes Abkommen mit der Stadt Leipzig gründe, und es